

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 24. Juni 2004

**Gesetz  
über die Organisation der Staatsverwaltung  
(Flexibilisierung bei der Leitung der Staatskanzlei  
und der Delegation von Kompetenzen)**

Änderung vom ....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4

*Staatskanzlei*

<sup>1</sup> ... des Landammannes / der Frau Landammann. Der Regierungsrat kann die Leitung der Staatskanzlei einer anderen Mitarbeiterin bzw. einem anderen Mitarbeiter übertragen.

<sup>2</sup> unverändert

§ 6

*Kompetenzdelegation*

<sup>2</sup> ... an die Ämter, Abteilungen oder an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu delegieren, jedoch ohne Ermächtigung zur Subdelegation.

<sup>3</sup> ... Entscheide der durch Kompetenzdelegation ermächtigten Ämter, Abteilungen, einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Staatskanzlei können ...

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 26, 239 (BGS 153.1)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am .....